



Ersteintragung eines Vereins

Für die Eintragung eines Vereins sind beim Vereinsregister nach § 59 Absatz 1 und 2 BGB folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Anmeldung
2. eine Abschrift (zum Beispiel eine Kopie) der Satzung, aufgrund derer überprüft werden kann, dass das Original der Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde
3. eine Abschrift von Unterlagen, aus denen sich die Bestellung des Vorstands ergibt (z. B. eine Abschrift des Gründungsprotokolls, in dem die Bestellung des Vorstands festgehalten ist).

1.
Die Anmeldung muss den Antrag enthalten, den Verein ins Vereinsregister einzutragen.

Weiterhin die nach § 59 BGB einzutragenden Angaben (nämlich Name, Sitz, allgemeine Vertretungsregelung, die vertretungsberechtigten Personen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz, ihrer Amtsbezeichnung, eventuell abweichende besondere Vertretungsbefugnisse und das Gründungsdatum des Vereins).

Die Anmeldung ist von den anmeldenden Vorstandsmitgliedern eigenhändig zu unterzeichnen.

Bei einem mehrköpfigen Vorstand müssen so viele Vorstandsmitglieder den Verein anmelden und das Anmeldeschreiben unterzeichnen wie nötig sind, um den Verein wirksam zu vertreten. **Ihre Unterschriften sind öffentlich zu beglaubigen** (§§ 59 Absatz 1, 77 BGB).

Für die öffentliche Beglaubigung ihrer Unterschrift auf der Anmeldung ist jeder Notar oder die Verwaltungsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung) zuständig.

2.
Der Anmeldung ist eine **Abschrift der Satzung** beizufügen. Aus der Satzung soll sich der Tag der Errichtung des Vereins ergeben (§ 59 Absatz 3 BGB).

Die Urschrift der Satzung muss **von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet** sein.

Die Abschrift muss so gestaltet sein, dass das Gericht anhand der Abschrift überprüfen kann, ob das Original der Satzung von der notwendigen Anzahl von Vereinsmitgliedern unterzeichnet wurde. Diese Anforderungen erfüllt z. B. eine Kopie der Satzung.

Der Verein muss also im Zeitpunkt der Anmeldung zum Vereinsregister zumindest sieben Mitglieder haben. Wird er zunächst durch zwei Personen gegründet, so müssen bis zur Anmeldung zum Vereinsregister weitere Mitglieder gewonnen werden, die dann noch nachträglich die Satzungsurkunde unterzeichnen müssen.

3.

Das Gründungsprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

Über Ort und Datum der Versammlung, Anzahl der erschienenen Mitglieder, weiterhin Angaben über die Beschlussfassung hinsichtlich der Vereinsgründung sowie das Abstimmungsergebnis. Außerdem Angaben über die Wahl der vertretungsberechtigten Personen (Einzelwahl) und das Abstimmungsergebnis sowie die Wahlannahme durch die gewählten Personen.

Das Protokoll ist von den in der Satzung bestimmten Personen zu unterschreiben.

Herausgeber dieser Information

Rechtsanwalt Christoph Roland Foos, LL.M.
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht /
Magister der Verwaltungswissenschaften
Gartenstraße 8 - D-76872 Winden / Pfalz
Telefon: +49 6349 962985
Telefax: +49 6349 962987

info@ra-foos.de
www.ra-foos.de

Die hier dargestellten Inhalte dienen lediglich der ersten, überblicksartigen Information des Ratsuchenden und sind keinesfalls geeignet, die persönliche und verbindliche Beratung durch den Rechtsanwalt zu ersetzen. Alle Angaben erfolgen demnach unverbindlich und ohne Gewähr